

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Strombreite von einem Ufer bis zum anderen und mit Einschluß sämtlicher zwischen ihnen liegenden Stromarme und Inseln.

Demnach werden die Verpflichtungen wegen der Erhaltung der Schiffbarkeit der Katarakten- und Eisernen Tor-Strecke, die von Österreich-Ungarn auf Grund der im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen übernommen und Ungarn zur Durchführung übertragen worden sind, ebenso wie die Ungarn hieraus erwachsenden Sonderrechte fortan für die im Absatz 1 näher bezeichnete Donau-Strecke Platz greifen.

Die Uferstaaten dieses Teiles des Stromes werden Ungarn alle Erleichterungen gewähren, die von diesem Staate im Interesse der von ihm daselbst auszuführenden Arbeiten verlangt werden sollten.

#### Artikel XXV.

Rumänien wird bis zum Zusammentritt der Donaumündungskommission das gesamte in seinem Besitze befindliche Eigentum der Europäischen Donaukommission ordnungsgemäß verwalten und vor Schaden bewahren.

Als bald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags wird sich eine Kommission, die aus mindestens je zwei Vertretern der vertragsschließenden Teile besteht, über den Zustand des von Rumänien in Gewahrsam genommenen Materials überzeugen.

Über die Verpflichtung Rumäniens zur sofortigen vorläufigen Herausgabe dieses Materials wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

#### Artikel XXVI.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, die Türkei und Rumänien haben das Recht, auf der Donau Kriegsschiffe zu halten. Diese dürfen stromabwärts bis zum Meere, stromaufwärts bis zur oberen Grenze des eigenen Staatsgebiets fahren; sie dürfen aber mit dem Ufer eines anderen Staates, außer im Falle höherer Gewalt, nur mit der auf diplomatischem Wege einzuholenden Zustimmung dieses Staates in Verkehr treten oder dort anlegen.

Jede der in der Donaumündungskommission vertretenen Mächte hat das Recht, je zwei leichte Kriegsschiffe als Stationsschiffe an den Donaumündungen zu halten. Diese Schiffe können ohne besondere Ermächtigung bis nach Braila hinauf Aufenthalt nehmen.

Den in den Absätzen 1, 2 erwähnten Kriegsschiffen stehen in den Häfen und Gewässern der Donau alle Vorrechte und Vergünstigungen der Kriegsschiffe zu.